Satzung der Stadt Büdelsdorf
über den Seniorenbeirat

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 i. V. m. §§ 47 d Abs. 1 bis 3 und 47 e Abs. 1 bis 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 09.12.2021 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsstellung des Seniorenbeirates
§ 2 Aufgaben des Seniorenbeirates
§ 3 Zusammensetzung des Seniorenbeirates
§ 4 Delegiertenversammlung
§ 5 Wahl des Seniorenbeirates
§ 6 Amtszeit des Seniorenbeirates
§ 7 Nachrücken
§ 8 Geschäftsgang
§ 9 Datenschutz
§ 10 Inkrafttreten

§ 1
Rechtsstellung des Seniorenbeirates

(1) Die Stadt Büdelsdorf bildet einen Seniorenbeirat, der die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner wahrnimmt und diese in der Öffentlichkeit sowie gegenüber der Stadtvertretung und der Ausschüsse vertritt. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der städtischen Organe bleiben unberührt.

(2) Der Seniorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.

(3) Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind ehrenamtlich tätig. Für sie sind die für das Ehrenamt und die ehrenamtliche Tätigkeit von Bürgerinnen und Bürgern geltenden Vorschriften, insbesondere auch die Bestimmungen der §§ 21 bis 23 und 31a GO, entsprechend anzuwenden.

(4) Der Seniorenbeirat ist über alle Angelegenheiten, welche die von ihm vertretene Gruppe betreffen, zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt über die Teilnahme der/des Vorsitzenden oder eines anderen Mitgliedes des Seniorenbeirates an den öffentlichen Sitzungen der städtischen Gremien. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Seniorenbeirates die Einladungen und Niederschriften zu allen öffentlichen Sitzungen.

(5) An der Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung darf der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ein von dieser/diesem beauftragtes Mitglied des Seniorenbeirates nur teilnehmen, wenn die Angelegenheit die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner unmittelbar und direkt betrifft. Hierüber entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende des jeweiligen städtischen Gremiums in Abstimmung mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.

(6) Die Stadt Büdelsdorf stellt dem Seniorenbeirat für seine Sitzungen die passenden Räumlichkeiten und trägt die Kosten hierfür.

§ 2
Aufgaben des Seniorenbeirates

(1) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Stadtvertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die Senioren betreffen.

(2) Der Seniorenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit, kann Sprechstunden abhalten und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht. § 16 a GO bleibt unberührt.

(3) Der Seniorenbeirat ist Ansprechpartner für die Seniorinnen und Senioren der Stadt Büdelsdorf. Er kann Anträge an die Stadtvertretung und die Ausschüsse stellen, Anregungen und Empfehlungen geben sowie Stellungnahmen abgeben. Diese kann er über die Bürgervorsteherin/den Bürgervorsteher oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister an die Ausschüsse und die Stadtvertretung richten.

(4) Der/die Vorsitzende kann zur Erledigung seiner/ihrer Aufgaben Rücksprache mit der Bürgervorsteherin/dem Bürgervorsteher, den Ausschussvorsitzenden und/oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister halten.

§ 3
Zusammensetzung des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern, die durch die Delegiertenversammlung gemäß § 5 gewählt werden. Eine paritätische Besetzung von Frauen und Männern ist anzustreben.

(2) Wählbar ist jede oder jeder, der am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten in der Stadt Büdelsdorf mit Hauptwohnung wohnhaft ist. Mitglieder der Stadtvertretung sowie der bürgerlichen Mitglieder in den Ausschüssen sollen aus Gründen der Interessenkollision nicht vom passiven Wahlrecht Gebrauch machen.

(3) Nicht wählbar sind

- Mitglieder der Stadtvertretung und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse
- Mitarbeiter der Stadtverwaltung
- Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände auf Orts-, Kreis- und Landesebene sowie Vorstandsmitglieder der Parteien auf Orts-, Kreis- und Landesebene.

(4) Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern, die durch die Delegiertenversammlung gemäß § 5 gewählt werden. Eine paritätische Besetzung von Frauen und Männern ist anzustreben.

(5) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter (Vorstand).

§ 4
Delegiertenversammlung

(1) Aufgabe der Delegiertenversammlung ist die Wahl des Seniorenbeirates.

(2) Die Delegiertenversammlung wird gebildet aus allen aktiven mit Seniorenarbeit befassten Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen (Seniorenvereinigungen), die ihren Sitz in Büdelsdorf haben. Hierfür wird von der Stadt Büdelsdorf ein öffentliches Verzeichnis geführt. Über die Aufnahme der einzelnen Vereinigungen in das Verzeichnis entscheidet die Delegiertenversammlung; bei der erstmaligen Aufstellung des Verzeichnisses der amtierende Seniorenbeirat. Neu gegründete Seniorenvereinigungen werden auf Antrag nachgetragen, nicht mehr vorhandene gelöscht.

(3) Alle in dem Verzeichnis nach Absatz 2 aufgeführten Seniorenvereinigungen benennen und entsenden für einen Zeitraum von vier Jahren jeweils zwei Delegierte in die Delegiertenversammlung. Die vorgeschlagenen Personen müssen nicht Mitglied der entsendenden Seniorenvereinigung sein. Die Vertreter sind der Stadt Büdelsdorf schriftlich unter Angabe des vollständigen Namens, der Anschrift (Hauptwohnung) und des Geburtsdatums zu benennen. Die Delegierten müssen zum Zeitpunkt der Benennung die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Satz 1 erfüllen.

(4) Seniorinnen und Senioren, die keiner Seniorenvereinigung im Sinne des Absatzes 2 angehören, können ebenfalls Delegierte werden, wenn sie von mindestens 5 Einwohnerinnen oder Einwohnern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, durch schriftliche Erklärung unterstützt werden. Die vorgeschlagenen Personen müssen zum Zeitpunkt der Benennung die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Satz 1 erfüllen. Die Einwohner/innen, die einen Vorschlag unterstützen, müssen die Erklärung handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind der vollständige Name, die Anschrift (Hauptwohnung) und das Geburtsdatum anzugeben. Jede Einwohnerin/jeder Einwohner kann jeweils nur einen Vorschlag unterstützen.

(5) Die Delegiertenversammlung wird nach erfolgter Benennung der Delegierten und der Überprüfung der persönlichen Voraussetzungen zu ihrer konstituierenden Sitzung von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister einberufen. Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

§ 5
Wahl des Seniorenbeirates

(1) Die Delegiertenversammlung führt die Wahl des Seniorenbeirates spätestens 4 Monate vor Ablauf dessen Amtszeit aus ihrer Mitte durch. Die Wahlleitung erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Delegiertenversammlung oder im Falle der Verhinderung durch die Stellvertreterin/den Stellvertreter.

(2) Der Wahltermin ist öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Wahlen erfolgen nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden gezogen wird. Gewählt wird grundsätzlich schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Delegiertenversammlung. Wenn niemand widerspricht, kann offen durch Handzeichen gewählt werden. Das Wahlergebnis ist vom Vorsitzenden schriftlich festzuhalten und von allen anwesenden Delegierten zu unterzeichnen.

(4) Die Namen der gewählten Mitglieder des Seniorenbeirates werden durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister öffentlich bekannt gemacht.

§ 6
Amtszeit des Seniorenbeirates

(1) Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Damit endet die Amtszeit des bisherigen Seniorenbeirates. Der Vorstand des amtierenden Seniorenbeirates hat in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden der Delegiertenversammlung darauf hinzuwirken, dass spätestens 4 Monate vor Ablauf der alten Amtszeit das Wahlverfahren zur Neubildung eines Seniorenbeirates nach § 5 stattfindet. Bis zum Zusammentritt des neuen Seniorenbeirates bleibt der bisherige Seniorenbeirat tätig.

(2) Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einberufen.

§ 7
Ausscheiden

(1) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Seniorenbeirates wählt die Delegiertenversammlung zum nächstmöglichen Zeitpunkt entsprechend dem Verfahren nach § 5 aus ihrer Mitte ein neues Mitglied. Gründe für das vorzeitige Ausscheiden können sein:
a) Tod eines Mitglieds
b) freiwilliges Ausscheiden
c) Verlust der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, insbesondere Wegzug aus der Stadt Büdelsdorf.

(2) Scheidet ein Mitglied freiwillig aus dem Seniorenbeirat aus, ist die Erklärung des freiwilligen Ausscheidens schriftlich gegenüber dem Vorstand und der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu erklären.

§ 8
Innere Angelegenheiten

(1) Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte

- eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden
- eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter
- eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und bei Bedarf
- eine Kassenwartin oder einen Kassenwart.

(2) Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte und vertritt den Seniorenbeirat nach außen.

(3) Gewählte Amtsinhaber gemäß § 5 können aus besonderen Gründen mit einer 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder aus ihrem Amt gewählt werden.

§ 9
Geschäftsgang

(1) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Seniorenbeirat wird von der/dem Vorsitzenden einberufen, wenn die Arbeit eine Sitzung des Seniorenbeirates erforderlich macht, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Zu den Sitzungen kann der/die Vorsitzende des Ausschusses für Gesellschaftliche Angelegenheiten bzw. deren Vertreter und die

Bürgermeisterin/der Bürgermeister eingeladen werden. Bei Bedarf können auch die Vorsitzenden anderer Ausschüsse bzw. deren Vertreter eingeladen werden.

(3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist berechtigt, von sich aus an den Sitzungen teilzunehmen. Sie/er hat ein Rede- und Antragsrecht.

(4) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen einzelner es erfordern.

(5) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(6) Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

(7) Über die Sitzungen des Seniorenbeirates ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen

(8) Die durch die Tätigkeit des Seniorenbeirates entstehenden finanziellen und sachlichen Aufwendungen werden von der Stadt getragen. Hierzu werden im Haushaltsplan jährlich 1.000 € zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung der pauschal zur Verfügung gestellten Mittel ist der Verwaltung jährlich spätestens bis zum 31.03. ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

(9) Der Vorsitzende sowie die Mitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird in der Satzung der Stadt Büdelsdorf über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) geregelt.

§ 10
Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 11
Datenschutz

(1) Die Stadt verarbeitet personenbezogene Daten nur soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben der Verwaltung erforderlich ist. Es gelten hierfür die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der jeweils geltenden Fassung, gegebenenfalls spezialgesetzliche Bestimmungen sowie die Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten aus den Unterlagen der Meldebehörde zu verwenden.

(3) Folgende Daten werden erhoben über

a) Namen, Vorname(n), Anschrift der Gewählten,
b) Bankverbindungen für Zahlungen an a)

durch Mitteilung oder Übermittlung personenbezogener Daten, soweit sie nach dieser Satzung erforderlich sind, von Meldedateien der Meldebehörde.

(4) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gewählten und von Daten, die nach Absatz 1 bis 3 anfallen, ein Verzeichnis der Verpflichteten und Berechtigten mit den nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen. Diese Daten dürfen nur zum Zwecke dieser Satzung verwendet und verarbeitet werden. Die datenverarbeitende Stelle bleibt verantwortlich. Wegen der Löschung der personenbezogenen Daten finden Art. 17 DS-GVO und § 51 Abs. 2 LDSG Anwendung.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2007 außer Kraft.

Büdelsdorf, den 14.12.2021

Stadt Büdelsdorf
Der Bürgermeister

Hinrichs